
Wassergebührenordnung

*Verordnung des Gemeinderates vom 08.07.2010, 15.12.2018, 28.11.2019 und
17.12.2020 – konsolidierte Fassung vom 26.01.2021*

§ 1

Einteilung der Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes für die öffentliche Wasserversorgungsanlage der Gemeinde Haiming erhebt die Gemeinde Benützungsgebühren in Form einer Anschlussgebühr, einer laufenden Gebühr (Wasserbezugsgebühr) und einer Zählergebühr.
- (2) Im Falle der Errichtung von Hochbehältern, neuen Quelfassungen, Tiefbrunnen, Pumpanlagen und dergleichen behält sich die Gemeinde das Recht der Vorschreibung einer Erweiterungsgebühr vor.
- (3) Das privatrechtliche Entgelt für die Durchführung des Anschlusses oder der sonstigen Kosten im Sinne der Wassergebührenordnung wird hiedurch nicht berührt.

§ 2

Entstehen der Gebührenpflicht

- (1) Die Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr entsteht mit dem Zeitpunkt der Herstellung des Anschlusses an der Hauptleitung. Bei Zu- und Umbauten sowie bei Wiederaufbau von abgerissenen Gebäuden entsteht die Gebührenpflicht mit Baubeginn insoweit, als die neue Bemessungsgrundlage den Umfang der zuletzt gültigen übersteigt.
- (2) Die Pflicht zur Entrichtung der Wasserbezugsgebühr entsteht mit dem erstmaligen Wasserbezug.
- (3) Die Pflicht zur Entrichtung der Zählergebühr entsteht mit dem Einbau des Zählers.
- (4) Die Pflicht zur Entrichtung einer allfälligen Erweiterungsgebühr entsteht mit dem vom Gemeinderat festgesetzten Zeitpunkt, frühestens mit dem Anschluss der Erweiterungsanlage an die bestehende Wasserversorgungsanlage.

§ 3

Bemessungsgrundlage und Höhe der Anschluss- und Erweiterungsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Anschlussgebühr ist die Baumasse nach § 2 Abs. 4 TVAAG.
- (2) Gebäude und Gebäudeteile für Betriebliche Anlagen, die ausschließlich Lagerzwecken dienen werden bis zu einer Baumasse von 500m³ mit 80% der Anschlussgebühr berechnet. Von 500 m³ bis 1. 000 m³ mit 60%, von 1.000 m³ bis 2.000 m³ mit 40% der 2.000 m³ übersteigende Teil mit 20% der Anschlußgebühr berechnet.

- (3) Von der Pflicht zur Entrichtung der Anschlussgebühr ausgenommen sind die nachfolgend angeführten Gebäude und Gebäudeteile, sofern sie über keinen eigenen Wasseranschluss verfügen:
- a) Gebäude und Gebäudeteile von landwirtschaftlichen Betrieben, die ausschließlich zur Lagerung von Futtermittel und Streu (Scheunen) dienen, überdachte Abstellplätze für landwirtschaftliche Maschinen und Geräteschuppen sowie Silos.
 - b) Holz- und Geräteschuppen
 - c) Gartenhäuser bis zu einer Baumasse von 60 m³.
- (4) Für Schwimmbecken im Freien ist die Anschlussgebühr nach dem Bruttofassungsvermögen heranzuziehen. Für Schwimmbecken in einem Objekt ist die Baumasse nach § 2 Abs. 4 TVAAG heranzuziehen.
- (5) Für Sonderbauwerke bzw. für Gebäude bei denen die Grundlage der Baumasse nach § 2 Abs. 4 TVAAG nicht anwendbar ist, sowie für evtl. auftretende und in der Gebührenordnung nicht vorgesehene Sonderfälle ist eine auf den voraussichtlichen Bedarf bedachtnehmende, privatrechtliche Vereinbarung zu treffen.
- (6) Wird der Anschluss eines unbebauten Grundstückes verlangt oder vorgeschrieben, wird für die Berechnung der Anschlussgebühr eine fiktive Baumasse gem. § 2 Abs. 4 TVAAG von 350 m³ angenommen. Diese Baumasse wird bei der Errichtung eines Gebäudes von der tatsächlichen Baumasse für die Berechnung der Anschlussgebühr in Abzug gebracht.
- (7) Die Wasseranschlussgebühr beträgt je m³ ermittelter Baumasse **€ 1,14**.
- (8) Die Wasseranschlussgebühr für Schwimmbecken beträgt je m³ Bruttofassungsvermögen **€ 1,68**, mindestens jedoch 30 m³.
- (9) Die Höhe der Erweiterungsgebühr wird vom Gemeinderat nach dem tatsächlichen Bedarf festgesetzt.

§ 4

Bemessungsgrundlage und Höhe der Wasserbezugsgebühr

- (1) Bemessungsgrundlage für die Gebühr ist der, mittels Wasserzähler gemessene, tatsächliche Wasserbezug. Der Ablesezeitraum wird mit August/September eines jeden Jahres festgelegt. Die Hauseigentümer bzw. Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, den Zählerstand mittels des hierfür zugesandten Formulars dem Gemeindeamt zu melden. Bei nicht zeitgerechter Meldung wird der Wasserverbrauch bzw. der Zählerstand geschätzt.
- (2) Die Wasserbezugsgebühr beträgt je m³ Frischwasserverbrauch **€ 1,04**. Der Bemessungszeitraum ist ein Jahr.
- (3) Bei Neubauten wird die Wassergebühr bis zum Bezug des Bauvorhabens, längstens jedoch bis 2 (zwei) Jahre nach Baubeginn befreit. Nach Ablauf dieser Frist tritt § 4 Abs. 2 in Kraft.
- (4) Die Vorschreibung der Wassergebühr erfolgt am 15.01., 15.04. und 15.07 jeweils zu einem Viertel auf Basis des Vorjahresverbrauches. Am 15.10. wird die Gebühr für das laufende Jahr aufgrund des tatsächlichen Wasserverbrauches (Ablesezeitraum August/September) abgerechnet. Ist der Vorjahresverbrauch noch nicht bekannt, so wird dieser im Schätzungswege ermittelt.

§ 5

Bemessungsgrundlage und Höhe der Zählergebühr

(1) Bemessungsgrundlage für die Zählergebühr ist der Anschaffungspreis und die Austauschkosten für Wasserzähler.

(2) Unter Berücksichtigung eines fünfjährigen Austauschrhythmus werden daher folgende jährliche Zählergebühren eingehoben:

a)	für jeden Zähler von 3 bis 5 m ³	€ 8,50
b)	für jeden 7 – 10 m ³ Zähler	€ 11,00
c)	für jeden 20 – 30 m ³ Zähler	€ 20,50
d)	für jeden Verbundzähler DN50	€ 279,00
e)	für jeden Verbundzähler DN80	€ 330,00
f)	Verbundzähler DN 100	€ 379,50
g)	Verbundzähler DN 150	€ 711,20
h)	Funkausleseähler 3 m ³	€ 16,00
i)	Funkausleseähler 20 m ³	€ 48,00
j)	Subzähler	€ 15,00

§ 6

Gebührensschuldner

Der Eigentümer jedes angeschlossenen Grundstückes ist zur Entrichtung der Gebühren verpflichtet. Miteigentümer haften zur ungeteilten Hand für die richtige Entrichtung der Gebühren. Die Gebührenpflicht für eine allfällige Erweiterungsgebühr trifft alle Grundstückseigentümer, deren Grundstück zu dem in § 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkt an die Gemeindewasserleitung angeschlossen war.

Im Falle eines Wechsels im Eigentum haftet der neue Besitzer für ausstehende Gebühren.

§7

Umsatzsteuer

In den Gebühren nach dieser Gebührenordnung sind 10 % Umsatzsteuer enthalten.

§ 8

Verfahrensbestimmungen

Für das Verfahren gelten die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 52/2009 in Verbindung mit dem Tiroler Abgabengesetz LGBl. Nr. 97/2009 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9

Inkrafttreten

Die Wassergebührenordnung tritt mit Ablauf der Kundmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Wassergebührenordnung der Gemeinde Haiming vom 12.07.1978 in der derzeit gültigen Fassung außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Leitner